

Satzung der Deutsch - Kroatischen Juristenvereinigung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Deutsch - Kroatische - Juristenvereinigung".
Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung und der gegenseitigen Kenntnisse der Rechtssysteme, Rechtspraxis in juristischen Tätigkeitsbereichen sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung und die Kontaktpflege zwischen Juristen in Deutschland und in Kroatien.

Darüber hinaus will die Deutsch - Kroatische Juristenvereinigung durch geeignete Maßnahmen zu einer Fortbildung der Rechtssysteme beitragen. Dies soll verwirklicht werden insbesondere durch Anregung, Unterstützung und Durchführung wissenschaftlicher und rechtlicher Veranstaltungen und Arbeiten, sowie durch den Meinungs- und Informationsaustausch zwischen deutschen und kroatischen Juristen. Ferner ist die Förderung der Rechtsangleichung auch unter europäischen Aspekten und die Anregung und Unterstützung von studentischen und wissenschaftlichen Austauschprogrammen zwischen den Staaten bezweckt.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Aus dem Kreis der natürlichen Personen kann jeder Jurist mit besonderem Interesse für das deutsche und kroatische Recht, einschließlich die Studenten der Rechtswissenschaft, ordentliches Mitglied werden. Für juristische Personen und Personenvereinigungen, deren Aufgabenbereich innerhalb des Satzungszwecks liegt, ist die Möglichkeit der ordentlichen Mitgliedschaft eröffnet. Nichtjuristen können dann Mitglied werden, wenn sie Gewähr dafür bieten, den Vereinszweck in besonderem Maße zu fördern.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Die Aufnahme erfolgt erst mit Zugang der schriftlichen Aufnahmeerklärung beim Antragsteller.

3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder wählen, die den Vereinszweck in besonderer Weise gefördert haben.
4. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die dem Vorstand glaubhaft machen, dass sie in der Lage sind, den Vereinszweck zu fördern.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen mit ihrer Auflösung,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, die jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten,
 - c) durch Ausschluss der bei einem groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder bei einem Rückstand von mindestens 2 Jahresbeiträgen vom Vorstand beschlossen werden kann. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs durch persönliche oder schriftliche Äußerung zu geben. Bei juristischen Personen übt ein vertretungsberechtigtes Organ die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs aus. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Er kann innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 4

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder können an der Versammlung des Vereins teilnehmen. In der Mitgliederversammlung verfügen sie allerdings über kein Stimmrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke nach besten Kräften zu fördern.
2. Ordentliche und fördernde Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliederjahresbeiträge verpflichtet, deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt wird. Der Vorstand kann in sozialen Härtefällen nach seinem Ermessen eine Absenkung der Beiträge beschließen.
3. Der Jahresbeitrag ist im voraus bis spätestens zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres zu zahlen. Er ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Aufnahme in den Verein im Laufe eines Kalenderjahres erfolgt. Eine Rückerstattung findet auch bei Austritt nicht statt. Von den Ehrenmitgliedern wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,

2. die Mitgliederversammlung,
3. der Beirat.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Ihm gehören an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der Stellvertretende,
 - c) der Beisitzer,
 - d) der Schriftführer,
 - e) der Schatzmeister.
2. Den Vorstand im Sinne des § 26 des BGB bilden der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten und für die laufenden Geschäfte des Vereins zuständig.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bzw. bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Ungeachtet der vorstehenden Regelung ist der Vorstand befugt, eine Kooptierung des Vorstandes um weitere zwei Vorstandsmitglieder und höchstens zweimal innerhalb einer Amtsperiode vorzunehmen.

In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen bzw. einberufen und wieder absetzen.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem sonstigen Vorstandsmitglied, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, ist der Vorstand beschlussfähig. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Schriftführer führt Protokoll über jede Vorstandssitzung. Das Protokoll ist von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder Ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
2. Durch Vorstandsbeschluss kann ein Geschäftsführer ernannt werden.

§ 8 Der Schatzmeister

Der Schatzmeister führt die Vereinskasse. Er hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben. Für die Dauer von 2 Jahren ist ein Kassenprüfer zu wählen.

§ 9 Der Beirat

Es kann ein Beirat bestehend aus maximal 3 Mitgliedern von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich, spätestens im zweiten Halbjahr des Jahres durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Aus wichtigem Grund soll der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn 10 %, jedoch nicht weniger als 10 Mitglieder dies verlangen.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied - ausgenommen kooptierte Vorstandsmitglieder - geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn eines der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.
4. Bei Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Schriftführer unterschreibt das Versammlungsprotokoll, welches in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu verlesen oder auszulegen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 12

Aufgabe der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben zugewiesen:

1. Entlastung und Wahl des Vorstands,
2. Entlastung und Wahl eines Kassenprüfers, welcher der Mitgliederversammlung über die Prüfung der Buch- und Kassenführung Bericht zu erstatten hat,
3. die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstands,
4. die Beschlussfassung über Satzungsänderung sowie die Erfüllung aller satzungsgemäßen Aufgaben.

§ 13

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die mit der Liquidation des Vermögens der Vereinigung betraut werden und Vollmacht zur Regelung des Aktivvermögens und zur Begleichung der Schulden erhalten.
2. Bei Auflösung oder auch Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Vereinigung an die "Deutsche Stiftung für Internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V., Bonn", die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27.01.1996 errichtet und am 08.12.2007 mit einstimmigem Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.

